



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch die Richterinnen Mag. Amalia Berger-Lehner als Vorsitzende sowie Mag. Fabia Geres und den Richter Dr. Klaus Stockinger in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **KMU Akademie & Management AG**, Hauptstraße 54, 4040 Linz, vertreten durch Mag. Anna-Maria Freiberger, Rechtsanwältin in 1030 Wien, **wegen EUR 4.500,00 s.A.**, über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Urfahr vom 19. April 2019, 17 C 76/19x-11, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 730,97 (darin enthalten EUR 121,83 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

■■■■■ interessierte sich für den von der beklagten Partei angebotenen Studienlehrgang Master of Business Administration-Gesundheitsmanagement, welcher 4 Semester (maximal 7 Jahre) dauert und EUR 8.800,00 kostet.

Im Jänner 2018 holte sie diesbezüglich Informationen bei der ADITUS Bildungs- und Unternehmensconsulting GmbH ein, wobei sie allgemeine Informationen und Auskünfte über die Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungen für den angebotenen Studienlehrgang erhielt. Im April 2018 beschloss sie, diesen Studienlehrgang zu absolvieren. Sie füllte das Anmeldeformular auf der Homepage (www.kmuadademie.ac.at) aus, druckte dieses aus und schickte dieses mit den nötigen Unterlagen am 24.04.2018 an das Büro der Beklagten. Das zum Ausdruck zur Verfügung gestellte Anmeldeformular der Beklagten enthielt die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter Punkt 7 findet sich unter der Unterüberschrift „Fernabsatz“ folgende Widerrufsbelehrung: *„Der Rücktritt/Widerruf von einer Anmeldung zu einem Studiengang bzw. von einem gültig zustande gekommenen Vertrag über einen Studiengang kann gemäß § 11 Abs 1 Fern- und Auswärtsgeschäfte – Gesetz durch den/die StudentIn innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses (Erhalt der Anmeldebestätigung) ohne Angabe von Gründen erfolgen. Um ihr Widerrufsrecht auszuüben müssen Sie uns, die KMU Akademie & Management AG, Hauptstraße 54, 4020 Linz, Fax: 0732 890 888 10, office@kmuakademie.ac.at, www.kmuakademie.ac.at, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.“* Dem Anmeldeformular war kein Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B angeschlossen. Auch auf der Homepage der Beklagten findet sich kein solches Muster-Widerrufsformular. Die Beklagte bestätigte die Anmeldung von [REDACTED] [REDACTED] am 26.04.2018 per E-Mail, ohne ein Muster-Widerrufsformular zu übermitteln. Am 02.05.2018 erhielt [REDACTED] [REDACTED] die Rechnung über die Studiengebühren iHv EUR 8.800,--. Diese bezahlte sie am 16.05.2018 auf das angeführte Konto der Beklagten ein und erhielt am selben Tag von der Beklagten per E-Mail die Zugangsdaten für deren Online-Plattform. Auch dieser E-Mail war kein Muster-Widerrufsformular angehängt.

Mit E-Mail vom 20.06.2018 erklärte [REDACTED] [REDACTED] gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Vertrag und forderte die Rückzahlung des Betrages iHv EUR 8.800,--. Die Beklagte refundierte ihr jedoch nur einen Betrag iHv EUR 4.400,-- und behielt den Restbetrag als Stornogebühren ein.

Am 12.12.2018 trat [REDACTED] [REDACTED] sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag über den Studienlehrgang Master of Business Administration – Gesundheitsmanagement, dem klagenden Verein ab (unstrittiges Parteivorbringen).

Die klagende Partei begehrt die Rückzahlung der noch offenen Studiengebühren in Höhe von EUR 4.400,00 und brachte zusammengefasst vor, die Kündigung sei rechtzeitig erfolgt, da die beklagte Partei ihren Informationspflichten nach dem FAGG nur ungenügend nachgekommen sei, da sie kein Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B zur Verfügung gestellt habe. Die 14-tägige Widerrufsfrist gemäß § 12 Abs 1 FAGG habe sich daher um 12 Monate verlängert. Die Bereitstellung des Widerrufsformulars auf einem Online-Portal nach Eingabe von Zugangsdaten sei nicht ausreichend. Abgesehen davon sei die vorgelegte Beilage ./5 (Muster-Widerrufsformular) kein Beweis dafür, dass dieses Muster-Widerrufsformular tatsächlich am 16. Mai 2018 auf der Homepage der beklagten Partei abrufbar gewesen sei.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte die kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens

und wendete zusammengefasst ein, das Muster-Widerrufsformular laut Beilage .15 sei der Beklagten nach Eingabe der am 16. Mai 2018 übermittelten Zugangsdaten auf der Online-Plattform zugänglich gewesen. Dies mit folgendem Inhalt: „Sollten Sie den Vertrag widerrufen wollen, so füllen sie bitte dieses Formular aus und senden Sie dieses postalisch an die KMU Akademie, hinsichtlich der Bestimmungen verweisen wir auf Punkt 7 der AGB. Anschrift: KMU Akademie & Management AG, Hauptstraße 54, 4040 Linz; hiermit widerrufe ich den abgeschlossenen Vertrag über den Studien- oder Lehrgang; Anmeldebestätigung erhalten am; Name des/der Verbraucher/in; Anschrift des/der Verbraucher/in; Datum und Unterschrift des/der Verbraucher/in.“ Damit habe die beklagte Partei ihre diesbezüglichen Informationspflichten nach dem FAGG erfüllt, sodass die 14-tägige Rücktrittsfrist spätestens am 16. Mai 2018 zu laufen begonnen habe.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt und legte seiner Entscheidung den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt zugrunde. Rechtlich führte das Erstgericht im Wesentlichen aus, gemäß § 4 Abs 1 Z 8 FAGG treffe den Unternehmer die Informationspflicht, bei Bestehen eines Rücktrittsrechtes über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B aufzuklären. Dieses müsse vom Unternehmer zwingend zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 7 Abs 3 FAGG habe der Unternehmer dem Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch mit der Lieferung der Waren oder vor dem Beginn der Dienstleistungserbringung eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, die die in § 4 Abs 1 genannten Informationen enthalte, sofern er diese Informationen dem Verbraucher nicht schon vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt habe. Falls der Unternehmer seiner Informationspflicht nicht nachkomme, verlängere sich die 14-tägige Rücktrittsfrist im Sinne des § 11 Abs 1 FAGG um 12 Monate. Hole der Unternehmer die Pflicht innerhalb von 12 Monaten nach, ende die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhalte. Gemäß § 13 Abs 2 FAGG könne der Unternehmer dem Verbraucher auch die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular auf der Website des Unternehmens elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Die ausschließliche Bereitstellung des Widerrufsformulars auf der Website des Unternehmens sei jedoch nicht ausreichend und bilde keine Alternative zur Bereitstellung auf Papier oder dauerhaftem Datenträger. Die behauptete Möglichkeit zum Download des Widerrufs-Formulars auf der Online-Plattform, auf welche die Verbraucherin ab 16. Mai 2018 Zugriff gehabt habe, reiche zur Erfüllung der Informationspflicht nicht aus. § 13 Abs 2 FAGG stelle nur eine zusätzliche Möglichkeit für den Unternehmer dar, ersetze aber nicht seine Pflicht nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG. Daher könne dahingestellt bleiben, ob das Muster-Widerrufsformular am 16. Mai 2018 auf der Online-Plattform der Beklagten abrufbar gewesen

sei. Davon abgesehen habe nicht die Möglichkeit bestanden, das Formular elektronisch auszufüllen und abzuschicken.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitige Berufung der beklagten Partei wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens mit dem Abänderungsantrag, das Klagebegehren vollinhaltlich abzuweisen; in eventu wurde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagende Partei beantragt in der Berufungsbeantwortung die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Zur Rechtsrüge:

Zunächst macht die Berufungswerberin geltend, dass durch die erteilte Information am ausgedruckten und vom Verbraucher zurückgesandten Anmeldeformular dieser die vollständige Information, wie auf dem Widerrufsformular, zur Verfügung gehabt habe. Da der Text, der auch auf dem Widerrufsformular stehe, ohnedies in den AGB, die der Verbraucher gespeichert habe, dauerhaft zur Verfügung gestellt worden sei, sei mit der zusätzlichen elektronischen Möglichkeit, das Widerrufsformular herunterzuladen, der Informationspflicht Genüge getan worden. Die Frage, ob zusätzlich zu der in den AGB erteilten Information die Möglichkeit zum Download des Formulars ausreiche oder nicht, sei in der Judikatur nicht geklärt. Von einem Studenten, der sich für einen Master of Business Administration-Gesundheitsmanagement anmelde, könne erwartet werden, dass er mit der ihm erteilten Information in den AGB, die er speichern müsse, bevor er sich anmelde, auch erkennen könne, dass er Widerrufs- oder Rücktrittserklärungen zum Downloaden finde, wenn er ein Fernstudium buche. Insbesondere müsse ein derartiger Student über einen Zugang zum Netz verfügen und zum Herunterladen eines Widerrufsformulars in der Lage sein.

Dass das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, ist zwischen den Parteien nicht strittig. Nach § 4 Abs 1 FAGG muss der Unternehmer dem Verbraucher, bevor dieser durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, in klarer und verständlicher Weise bestimmte Informationen erteilen, und zwar „bei Bestehen eines Rücktrittsrechts die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B“ (Z 8). Bei außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossenen Verträgen sind die dem Verbraucher die in § 4 Abs 1 FAGG genannten Informationen – unter anderem die Informationen zum Rücktrittsrecht nach den Ziffern 8, 9 und 10 – auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen, wobei die Informationen lesbar, klar und verständlich

sein müssen (§ 5 FAGG). Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertragsdokuments oder die Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf Papier oder, sofern der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen (§ 5 Abs 2 Satz 1 FAGG).

Der Verbraucher kann gem. § 11 Abs 1 FAGG von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Ist der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, verlängert sich die in § 11 FAGG vorgesehene Rücktrittsfrist um 12 Monate (§ 12 Abs 1 FAGG).

Die Erklärung des Rücktrittsrechts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B verwenden (§ 13 Abs 1 FAGG).

Um für den Verbraucher eine Erleichterung zu schaffen, kann der Unternehmer ihm auch die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B oder eine anders formulierte Rücktrittserklärung auf der Website des Unternehmers elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Gibt der Verbraucher eine Rücktrittserklärung auf diese Weise ab, so hat ihm der Unternehmer unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang der Rücktrittserklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln (§ 13 Abs 2 FAGG).

§ 4 Abs 1 Z 8 FAGG entspricht weitgehend Art 6 Abs 1 lit h der Verbraucherrechte-RL. Diese Bestimmung ordnet an, dass der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsabschluss im Fall des Bestehens eines Widerrufsrechts über die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B der Richtlinie zu informieren hat. Aus den Gesetzesmaterialien zum FAGG geht hervor, dass der Gesetzgeber die Formulierung des Art 6 Abs 1 lit h der Verbraucherrechte-RL als widersprüchlich empfand, da nicht gemeint sei, dass der Unternehmer über das Formular informieren solle, sondern, dass er anlässlich der Information über das Widerrufsrecht dem Verbraucher zur Erleichterung einer allfälligen Rücktrittserklärung das Musterformular zur Verfügung stellen soll (RV 89 BlgNR 25.GP 27). Es sei klar, dass die Verlängerung der Rücktrittsfrist nur durch eine Belehrung ausgeschlossen werde, die mit der Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars einhergehe (RV 89 BlgNR 25. GP 35).

In der Literatur wird zum FAGG die Rechtsansicht vertreten, die Unterlassung der Beifügung des Muster-Widerrufsformulars zur Belehrung über das Rücktrittsrecht führe zu einer Verlängerung der Rücktrittsfrist (*Dehn in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 4 FAGG Rz 25; *Stabentheiner*, VbR 2014/68, 108 [112, 118]; *Kepplinger*, immolex 2018, 134; *Leupold*, wbl 2014, 481 [483ff]; *Kolba/Kosesnik-Wehrle*, VbR 2014/46, 78; *Kolba/Leupold*, Das neue

Verbraucherrecht, § 4 FAGG, Rz 153; *Cap*, ÖJZ 2014/110, 707 [715]).

Der EuGH hat in der Entscheidung vom 23. Jänner 2019, C 430/17, *Walbusch Walter Busch*, ausgeführt, dass, wenn der Vertrag mittels eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werde, auf dem für die Darstellung der Information nur begrenzter Raum bzw begrenzte Zeit zur Verfügung stehe, und wenn ein Widerrufsrecht bestehe, der Unternehmer über das jeweilige Fernkommunikationsmittel vor dem Abschluss des Vertrags die Information über die Bedingungen, Fristen und Verfahren über die Ausübung dieses Rechts erteilen müsse. In einem solchen Fall müsse der Unternehmer dem Verbraucher das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B der Richtlinie 2011/83/EU auf andere Weise in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen. Die Pflicht, dem Verbraucher das Musterformular unter allen Umständen zur Verfügung zu stellen, berge jedoch die Gefahr, dem Unternehmer eine unverhältnismäßige oder in bestimmten Fällen – wie insbesondere bei telefonisch geschlossenen Verträgen – sogar unhaltbare Last aufzuerlegen. Insoweit sei die Mitteilung des Muster-Widerrufsformulars auf andere Weise in klarer und verständlicher Sprache ausreichend.

In diesem Zusammenhang hat der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung 10 Ob 34/19a zu den Informationspflichten des Unternehmers ausgeführt, dass der Unternehmer, der eine Verlängerung der Widerrufsfrist verhindern wolle, zusätzlich zu einer den Erfordernissen des § 4 Abs 1 Z 8 FAGG entsprechenden schriftlichen Belehrung auch das Muster-Widerrufsformular auf Papier (oder einem anderen dauerhaften Datenträger) zur Verfügung stellen müsse. Da der (dort) Kläger die Informationserteilung ohnedies schriftlich (oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger) vorzunehmen gehabt hätte und sich im konkreten Fall dazu eines schriftlichen Merkblattes bedient habe, hätte die zusätzliche Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars für ihn keine unzumutbare weitere Belastung dargestellt. Die Ausübung des Rücktrittsrechts wäre erleichtert worden, wenn die – dort Beklagte – über ein Schriftstück verfügt hätte, welches ihr bei Bedarf einen korrekten und in zweifelsfreier Weise verbindlichen Rücktritt ermöglicht hätte (10 Ob 34/19a).

All diese Überlegungen treffen auch im vorliegenden Fall zu:

Die beklagte Partei erteilte unter Punkt 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche das zum Ausdruck zur Verfügung gestellte Anmeldeformular enthielt, eine Widerrufsbelehrung. Dem Anmeldeformular war jedoch kein Muster-Widerrufsformular angeschlossen und auch auf der Homepage der beklagten Partei fand sich kein Muster-Widerrufsformular. Auch mit der Bestätigung der Anmeldung wurde kein Widerrufsformular übermittelt, weshalb nach der oben zitierten Rechtsprechung und der einhelligen Lehre der Informationspflicht des § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht Genüge getan wurde.

Was die Möglichkeit anlangt, das Widerrufsformular herunterzuladen, ist auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichtes zu verweisen, wonach der Zweck der Vorschrift des § 13 Abs 2 FAGG nicht darin liegt, den Unternehmer von seinen Belehrungspflichten nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG zu befreien. Die allfällige Möglichkeit zum Download des Formulars reicht für die Erfüllung der Informationspflichten gem. § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht aus (vgl *Schwarzenegger in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 13 FAGG Rz 13; Leupold, Wbl 2014, 484; Geiger in Keiler/Klauser, Verbraucherrecht, 22*).

Zur Mängelrüge:

Als Mangelhaftigkeit des Verfahrens rügt die beklagte Partei, dass das Erstgericht den Zeugen Mag. ████████ nicht geladen und befragt habe, ob sich das Muster-Widerrufsformular bereits am 16. Mai 2018 auf der Homepage der beklagten Partei befunden habe.

Auch diesbezüglich ist auf die Ausführungen des Erstgerichtes zu verweisen, wonach es rechtlich nicht relevant ist, ob das Muster-Widerrufsformular am 16. Mai 2018 auf der Homepage der beklagten Partei abrufbar war. Wie bereits oben ausgeführt, ist die ausschließliche Bereitstellung des Widerrufsformulars auf der Website des Unternehmers gemäß § 13 Abs 2 FAGG nicht ausreichend und bildet keine Alternative zur Bereitstellung auf Papier oder dauerhaftem Datenträger.

Insgesamt war der Berufung daher keine Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 50, 41 ZPO.

Die Unzulässigkeit der Revision ergibt sich aus § 502 Abs 2 ZPO.

Landesgericht Linz, Abteilung 2
Linz, am 17. September 2019
Mag. Amalia Berger-Lehner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG